

Marktgebührenordnung

(Gemeinderatsbeschlüsse vom 1.12.2000, 21.6.2001, 14.7.2011, 22.11.2019, 19.11.2020 und 16.12.2021)

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, und der Innsbrucker Marktordnung, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 16.07.2020, wird durch den Gemeinderat der Stadt Innsbruck verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Überlassung von Marktplätzen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Verordnung eingehoben.
- (2) Als Märkte im Sinne dieser Verordnung gelten die in der Innsbrucker Marktordnung 1999 geregelten Märkte.

§ 2 Arten der Gebühren

Als Gebühren kommen Gebühren für die Überlassung von Marktplätzen anlässlich der in § 8 Abs. 1 Ziff. 3, 4 und 5 der Innsbrucker Marktordnung 1999 genannten Märkte in Betracht.

§ 3 Ausmaß der Gebühren

Die Marktgebühr beträgt ab dem Finanzjahr 2023 je angefangenen Laufmeter Verkaufsfläche EUR 4,90 inkl. Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß.

§ 4 Gebührenpflichtiger

Zur Entrichtung der Marktgebühren ist verpflichtet, wer Marktplätze nach den Bestimmungen der Innsbrucker Marktordnung 1999 zugewiesen erhalten hat. Dem Gebührenpflichtigen steht gleich, wer nach den abgabenrechtlichen Grundsätzen für die Gebührenschuld haftet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht Im Zeitpunkt des Beziehens des zugewiesenen Marktplatzes.

§ 6 Fälligkeit

Die Marktgebühren werden im Zeitpunkt der Vorschreibung fällig.

§ 7 Vorschreibung und Einhebung

- (1) Die Vorschreibung und Einhebung der Marktgebühren erfolgt durch den Stadtmagistrat (Amt für Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen).
- (2) Die Marktgebühren sind nach der Vorschreibung unverzüglich gegen eine Empfangsbestätigung bar zu entrichten.
- (3) Ist eine Gebühreneinhebung im Sinne des Abs. 2 nicht möglich, erfolgt die Einbringung im Abgabenexekutionswege.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1.1.2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.1981 betreffend die Erlassung einer Marktgebührenordnung für die Landeshauptstadt Innsbruck außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Georg Willi e.h.